

Statuten der Vereinigung „Freunde Radsport Gippingen“

NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Freunde Radsport Gippingen“ besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die Vereinigung ist politisch und konfessionell unabhängig.

Sie hat ihren Sitz in Gippingen, Gemeinde Leuggern.

Sie ist die Nachfolgeorganisation der am 10.01.1969 gegründeten Supporter-Vereinigung Gippingen.

Art. 2 Zweck

Die Vereinigung fördert und stützt die Aktivitäten des Velo-Club Gippingen (VCG), insbesondere die Radsporttage und den Sportbetrieb. Sie bezweckt die Beschaffung finanzieller Mittel zur Zweckerfüllung. Die vorhandenen Mittel werden ausschliesslich dem festgelegten Zweck zugeführt.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Vereinigung können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften werden, entweder als Freund/Freundin respektive Gotte/Götti mit unterschiedlichen Mitgliederbeiträgen.

Der Eintritt ist jederzeit möglich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung, ohne Angabe von Gründen, ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied mit der Leistung von zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen in Verzug ist.

FINANZEN

Art. 4 Finanzen

Die Einnahmequellen der Vereinigung sind: Mitgliederbeiträge, Spenden, Erträge aus dem Vermögen der Vereinigung, Zuwendungen, Überschüsse oder Erlös aus Aktivitäten.

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Die Beiträge der Mitglieder werden alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Die beschafften Mittel werden dem in Art. 2 beschriebenen Zweck zugeführt.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet allein deren Vermögen.

ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Die Organe der Vereinigung sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen.

Generalversammlung

Art. 7 Organisation, Einberufung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.

Die Generalversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder unter Angabe des Zweckes verlangen.

Die schriftliche Einladung der Aktivmitglieder zu einer Generalversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden drei Wochen im Voraus.

Anträge, die Änderungen der Traktandenliste zum Ziele haben oder Anträge zu Geschäften, die nicht traktandiert sind, müssen mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes eingereicht werden. Bei Anträgen von Aktivmitgliedern auf Revision der Statuten beträgt diese Frist drei Monate.

Art. 8 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und mit dem einfachen Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn dies von 1/5 der anwesenden Aktivmitglieder verlangt wird.

Art. 9 Befugnisse der Generalversammlung

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Entgegennahme und Beschlussfassung der Jahresrechnung
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Abnahme des Jahresberichtes
- g) Änderung der Statuten
- h) Behandlung der vom Vorstand vorgelegten Geschäfte
- i) Genehmigung des Organisationsstatuts

Vorstand

Art. 10 Konstituierung, Beschlussfassung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wobei der VCG und die Radsporttage im Vorstand durch je ein Mitglied vertreten sind.

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, wenn dieser es für notwendig erachtet oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung verlangen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Befugnisse

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die Vereinigung gegen aussen. Er ist befugt, die Tagesgeschäfte an ein Mitglied des Vorstandes zu delegieren.

Der Präsident leitet die Versammlungen und legt gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung Rechenschaft ab. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

Präsident und Vizepräsident zeichnen mit Kollektivunterschrift. Sie können an weitere Mitglieder des Vorstandes eine Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien erteilen.

Art. 12 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet gegenüber dem Vorstand, zuhanden der Generalversammlung, Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

LIQUIDATION DES VERMÖGENS DER VEREINIGUNG

Art. 13 Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen, Generalversammlung und mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer allfälligen Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen dem VCG zu. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung. Diese Bestimmung kann nicht durch eine nachträgliche Statutenänderung aufgehoben werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Subsidiäres Recht

Sofern diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 15 Inkraftsetzung

Vorliegende Statuten sind mit Beschluss der Generalversammlung vom 18. März 2011 rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

Gippingen, 18. März 2011
Im Namen der Generalversammlung

Der Präsident

Der Aktuar